

Stadt Emden, 54. Flächennutzungsplanänderung / Bebauungsplan Nr. D 149

Stadium I (Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB)

| | |
|-----------------------------|---------------------|
| Stellungnahmen / Anregungen | Abwägungsempfehlung |
|-----------------------------|---------------------|

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben 19.11.2007 vom bis 06.01.2008

| | |
|--|--|
| <p>Folgende beteiligte Behörden teilten mit, dass sie von der Planung / Aufstellung des B-Plans / Änderung des FNP nicht berührt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. e on Netz GmbH mit Schreiben vom 22.11.2007 2. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr –Geschäftsbereich Aurich – mit Schreiben vom 29.11.2007 3. Statoil Deutschland GmbH – mit Schreiben vom 20.11.2007 4. Exxon Mobil Production Deutschland GmbH - mit Schreiben vom 21.11.2007 5. RWE GmbH - mit Schreiben vom 19.11.2007 6. Erdgas Münster – mit Schreiben vom 12.12.2007 | <p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>Folgende beteiligte Behörden teilten mit, dass gegen die Planung / Aufstellung des B-Plans / Änderung des FNP keine Bedenken bestehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 7. Ostfriesische Landschaft mit Schreiben vom 26.11.2007 8. Landkreis Aurich mit Schreiben vom 19.12.2007 9. Landkreis Leer mit Schreiben vom 05.12.2007 10. EWE Aktiengesellschaft mit Schreiben vom 07.12.2007 11. Wintershall Holding AG mit Schreiben vom 22.11.2007 12. Deutsche Telekom AG mit Schreiben vom 17.12.2007 13. Deichacht Krummhörn mit Schreiben vom 21.11.2007 14. Einzelhandelsverband Ostfriesland e.V. mit Schreiben vom 26.11.2007 15. RWE Westfalen – Weser – Ems Netzservice mit Schreiben vom 30.11.2007 16. Landwirtschaftskammer Weser-Ems mit Schreiben vom 18.12.2007 17. FD Untere Landwirtschaftsbehörde mit Schreiben vom 30.11.2007 18. FD Öffentliche Sicherheit und Verkehr mit Schreiben vom 06.12.2007 | <p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>Des Weiteren wurden von Behörden folgende Stellungnahmen abgegeben:</p> | |

| Stellungnahmen / Anregungen | Abwägungsempfehlung |
|---|--|
| <p>19. Zentrale Polizeidirektion mit Schreiben vom 12.12.2007 Die hier vorhandenen alliierten Luftbilder wurden hinsichtlich des Antrags ausgewertet. Die Aufnahmen zeigen eine Bombardierung im Planungsbereich (siehe Vermerk Kartenunterlage). Daher ist davon auszugehen, dass noch Bombenblindgänger vorhanden sein können, von denen eine Gefahr ausgehen kann. Aus Sicherheitsgründen werden Gefahrenerforschungsmaßnahmen empfohlen. Für eine solche Gefahrenerforschungsmaßnahme ist gem. RdErl. d. MU vom 08.12.1995 - Nds. MBl. Nr. 4/96, Seite 111 die Gefahrenabwehrbehörde zuständig. Wir bitten Sie daher, mit diesen Arbeiten eine geeignete Räumfirma zu beauftragen, die über eine Zulassung gem. § 7 Sprengstoffgesetz verfügt. Sollten bei der Sondierung Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel festgestellt werden, bitte ich Sie, das Dezernat 23 - Kampfmittelbeseitigung - der Zentralen Polizeidirektion zu benachrichtigen. Von hier aus werden sie dann im Rahmen der verfügbaren Möglichkeiten auf Kosten des Landes geräumt.</p> | <p>19. Der Hinweis wird berücksichtigt; die Begründung wird redaktionell ergänzt. <i>Erläuterung:</i> Ergänzend zu den bereits am 10.10. 2007 durchgeführten Messbohrungen werden weitere Sondierungen durch eine geeignete Räumfirma erfolgen. Der Hinweis wird in der Begründung unter Kap. Fachplanungen dokumentiert. Für das gesamte Plangebiet wird eine Kampfmittelfreiheit vor Satzungsbeschluss sichergestellt werden.</p> |
| <p>20. FD Untere Naturschutzbehörde 21. 1 Geplante Kompensationsmaßnahme Grünlandextensivierung im Teilbereich B Nach Kenntnisstand der Unteren Naturschutzbehörde handelt es sich bei der betroffenen Fläche bereits um mesophiles Grünland (GMZ/GMF). Die Einstufung hat im Rahmen einer Biotoptypenkartierung im Frühjahr 2003 stattgefunden. Es waren ausreichend Kennarten des mesophilen Grünlandes vorhanden (Anthoxanthum odoratum ist dominante Grasart). Stellenweise sind auch bereits Senken mit Flutrasenbeständen vorhanden.</p> | <p>20.1 Der Hinweis wird berücksichtigt; die Landschaftspflegerische Begleitplanung wird redaktionell geändert. <i>Erläuterung:</i> Nach einem Ortstermin mit der UNB auf der geplanten Kompensationsfläche B, wurde die Fläche als Mesophiles Grünland (GMF) der Wertstufe 3 eingestuft. Als Kompensationsziele wurden der Erhalt und die Förderung des mesophilen Grünlandes durch Extensivierungsmaßnahmen abgestimmt. Dabei wird durch entsprechende Auflagen (später Mahdtermin, kein Dünger- und Herbizideinsatz,</p> |

| Stellungnahmen / Anregungen | Abwägungsempfehlung |
|---|---|
| <p>Eine Aufwertung dieser Flächen ist somit nicht in dem Maße möglich. Lediglich die Anlage von Gewässerstrukturen kann in Teilbereichen angerechnet werden.</p> <p>20.2 Planung und Bilanzierung einer Rad-/Fußwegverbindung Der Eingriff durch die geplante Rad-/Fußwegverbindung wird nicht ausreichend dargestellt und bilanziert. Lediglich der 2000 m² große Flächenverlust von Ruderalflächen durch Überbauung ist eingerechnet. Es handelt sich hier um bestehende Kompensationsflächen. Eine Wegeverbindung würde auch durch die Nutzung und der damit verbundenen Beunruhigung die angrenzenden Ruderalflächen in ihrem Wert mindern und beeinträchtigen. Insbesondere der bisher ungestörte Grenzbereiche zwischen Wasser- und Landzone wird in seinem Wert erheblich gemindert.</p> <p>20.3 Darstellung und Bilanzierung bestehender und geplanter Kompensationsmaßnahmen Geplante Kompensationsmaßnahmen sind konkret in Text oder zeichnerischen Darstellungen festzulegen. Dieses ist bei der geplanten</p> | <p>Unterbindung bestehender Flächenentwässerung) das Standortpotential im Kompensationsbereich derart gefördert werden, dass eine Förderung des ursprünglichen Standortpotentials in seinem jetzigen Ausprägungszustandes um eine Wertstufe erreicht werden kann. Entsprechend wird dieses Aufwertungspotential in der Flächenbilanzierung berücksichtigt und in der neu überarbeiteten Kompensationsplanung (s. Anlage 11 u. 13, Landschaftspflegerischen Begleitplanung) aufgenommen.</p> <p>20.2 Die Anregung wird berücksichtigt; der Landschaftspflegerische Begleitplan wird überarbeitet. <i>Erläuterung:</i> Die Anregung der Unteren Naturschutzbehörde wurde in die Kompensationsplanung mit aufgenommen. Der nicht berücksichtigte Eingriff der Fernwirkung, durch die Nutzung des Radweges, wird auf ein Flächenareal von 2.000 m² angerechnet. In dieser Zone erfolgt eine Entwertung der ökologischen Funktionen (Bruthabitat für Röhrichtrüter) um eine Wertstufe. Dieser Sachverhalt wurde in die Wertpunkteermittlung / Eingriffsbilanzierung aufgenommen. Durch Gewässerneuanlage und Schaffung entsprechender Verlandungszonen kann diese bisher nicht berücksichtigte Störwirkung auf Röhrichtrüter entlang des geplanten Radweges jedoch vollständig ausgeglichen werden. Die Wertermittlung und die entsprechende Kompensationsleistung sind der Anlage 13 zu entnehmen und sind mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Emden abgestimmt.</p> <p>20.3 Die Anregung wird berücksichtigt; der Landschaftspflegerische Begleitplan wird überarbeitet.</p> |

| | |
|-----------------------------|---------------------|
| Stellungnahmen / Anregungen | Abwägungsempfehlung |
|-----------------------------|---------------------|

| | |
|--|--|
| <p>Kompensationsmaßnahme im Teilbereich B erfolgt, im Teilbereich A jedoch nicht (Ausgleichsmaßnahme A3).</p> <p>Zu überplanende bzw. zu überbauende Kompensationsflächen, die somit zu bilanzieren und zu ersetzen sind, sind mit der Wertigkeit in die Bilanzierung einzustellen, die sie entsprechend ihrer Funktion eigentlich haben müssten. In diesem Falle bedeutet dieses, dass die zu überbauende Kompensationsfläche als ein mesophiles Grünland in die Berechnung einfließen muss, und nicht als das kartierte Intensivgrünland. Dass die Kompensation nicht erfolgreich umgesetzt wurde, darf hier nicht honoriert werden.</p> | <p><i>Erläuterung:</i></p> <p>Für die Ausgleichsmaßnahme A3 wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine detaillierte Ausführungsplanung erstellt und der landschaftspflegerischen Begleitplanung hinzugefügt (s. Anlage 12 der Landschaftspflegerischen Begleitplanung). Im Bereich des Flurstückes 53/5 ist eine Grünlandextensivierung vorgesehen. Durch Gewässerneuanlage und Schaffung entsprechender Verlandungszonen mit Röhrichtbeständen werden zudem Bruthabitate für Röhrichtbrüter geschaffen.</p> <p>Die durch das Büro Kalberlah durchgeführte Biotoptypenkartierung ergab für Teilflächen der bestehenden Kompensationsflächen den Biotoptyp „Intensives Grünland der Marschen (GIM = Wertstufe 2)“. Diese Flächen hätten aber, durch die darauf festgeschriebenen Extensivierungsmaßnahmen, den Zustand des Mesophilen Grünland (GMF = Wertstufe 3) haben müssen. Für die Bewertung der Flächen fordert die Untere Naturschutzbehörde daher die höhere Wertstufe zu berücksichtigen. Die bisher vorliegende Flächenwertermittlung wurde deshalb aktualisiert. Dabei erhöht sich der bisherige Wertpunktebedarf von 78.778 Punkten auf nunmehr 89.639 Punkte. Die neue Kompensationsplanung (Anlage 11) berücksichtigt nun diesen Sachverhalt. Durch entsprechende Maßnahmen (Erhalt von mesophilem Grünland, Förderung von Flutrasengesellschaften, Anlage von naturnahen Kleingewässern) kann der erhöhte Wertpunktebedarf durch Nutzungsextensivierung sowie strukturverbessernde Maßnahmen jedoch vollständig ausgeglichen werden.</p> |
|--|--|

| Stellungnahmen / Anregungen | Abwägungsempfehlung |
|-----------------------------|---------------------|
|-----------------------------|---------------------|

| | |
|---|---|
| <p>20.4 Monitoring Im B-Plan sollten die Inhalte des Monitorings (Seite 46 LBP) konkretisiert werden.</p> | <p>20.4 Die Anregung wird berücksichtigt; der Umweltbericht wird überarbeitet. <i>Erläuterung:</i> Die Untere Naturschutzbehörde fordert klare Zielbeschreibungen für das geplante Monitoring. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörden wurde folgender Untersuchungsrahmen festgelegt:</p> <p>a) Das Monitoring erfolgt durch eine Fachfirma, die von der Flugplatz GmbH beauftragt wird.</p> <p>b) Während der Baumaßnahmen und für die Ausführung der Kompensationsmaßnahmen ist gemäß Landschaftspflegerischer Begleitplanung eine ökologische Baubegleitung durch die Flugplatz GmbH sicherzustellen.</p> <p>c) Ein Jahr nach Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt eine erste Erfolgskontrolle. Schwerpunkt dieses Monitorings ist die Dokumentation der wiederhergestellten ökologischen Funktionen im Bereich der Kompensationsmaßnahmen. Die zu untersuchenden Bioindikatoren sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vegetationskundliche Entwicklung der Biotoptypen ▪ Bestandsentwicklung der Brutvögel ▪ Bestandsentwicklung der Amphibien und deren Reproduktion in den Gewässerneuanlagen ▪ Bestandsentwicklung der Libellen <p>d) Danach erfolgen über einen Zeitraum von 10 Jahren im zweijährigen Rhythmus erneute Bestandskontrollen. Die ökologischen Erhebungen sind in schriftlicher Form zu dokumentieren und der UNB Emden jeweils zum Jahresanfang nach erfolgter Datenauswertung vorzulegen.</p> <p>e) Bei ggfs. festgestellten Fehlentwicklungen sind unverzüglich Maßnahmen zu</p> |
|---|---|

| Stellungnahmen / Anregungen | Abwägungsempfehlung |
|--|---|
| <p>20.5 Baumerhalt als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme Es ist aus dem LBP nicht ersichtlich, warum nicht mehr Baumbestand erhalten bleiben kann. Insbesondere im "Ohr" am nordwestlichen Ende der Gorch-Fock-Straße sollen viele Bäume ersatzlos weichen. Bei einem Abgleich der Anlage 05 des LBP mit dem B-Plan hat ein Großteil der Bäume seinen Standort außerhalb der geplanten Baugrenzen.</p> <p>Festsetzungen im B-Plan Zu erhaltende Bäume und Gräben sollen im B-Plan dargestellt und festgesetzt werden.</p> <p>20.6 Ausgleichsmaßnahme Extensivansaat Als Ausgleichsmaßnahme ist gemäß LBP vorgesehen, die verbleibenden Grünflächen zwischen den neu entstehenden Hallen und Gebäuden mit extensiver Rasenansaat (mit extensiver Pflege) zu begrünen. Hierdurch wären dann diese Flächen einer Wertstufe</p> | <p>ergreifen, die geeignet sind, die ursprünglich angestrebten Kompensationsziele zu erreichen. Dabei ist eine Erarbeitung eines detaillierten Handlungsplanes erforderlich.</p> <p>20.5 Die Anregung wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. <i>Erläuterung:</i> Im nordwestlichen Bereich des „Ohres“ ist eine Betriebswohnung für den Flugplatz geplant. Neben der Wohnnutzung ist eine Doppelfunktion als „Musterhaus“ geplant. Das Betriebsgebäude soll als Niedrigenergiehaus gebaut werden. Als technische Einrichtungen sind u.a. Photovoltaikanlagen geplant, die nicht abgeschattet werden dürfen. Zudem sind Stellplätze und Zuwegungsbereiche geplant, die den Einschlag der vorhandenen Bäume notwendig machen.</p> <p>In Rücksprache mit der UNB sind die zu erhaltenden Bäume im Baugebiet nicht gesondert im B-Plan darzustellen. Da die Landschaftspflegerische Begleitplanung Teil des B-Plan ist, sind die zu erhaltenden Bäume, die im Rahmen der Vermeidungs- und Minimierungsplanes (Anlage 9) aufgeführt sind, in ihrem Bestand geschützt. Die ökologische Baubegleitung überwacht im Rahmen des Monitorings den Erhalt der zu erhaltenden Bäume.</p> <p>20.6 Die Anregung wird berücksichtigt; der Landschaftspflegerische Begleitplan wird überarbeitet. <i>Erläuterung:</i> Die Handhabbarkeit und Umsetzung einer Extensivbegrünung im geplanten</p> |

| Stellungnahmen / Anregungen | Abwägungsempfehlung |
|--|--|
| <p>extensiver Pflege) zu begrünen. Hierdurch wären dann diese Flächen einer Wertstufe von 2 zuzurechnen.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde stellt in Zweifel, dass eine extensive Pflege hier tatsächlich gewährleistet sein wird. Eine extensive Pflege entspricht zumeist nicht den ästhetischen Ansprüchen der Eigentümer/Investoren und eine Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben ist seitens der Unteren Naturschutzbehörde nicht zu leisten. Die Wertstufe von 1 wäre eine realistisch korrekte Wertzuweisung für die verbleibenden Grünflächen.</p> <p>20.7 Zeitpunkt der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen Mit Beginn der ersten Baumaßnahme sind die Kompensationsmaßnahmen umzusetzen.</p> <p>20.8 Hinweis: Mesophiles Grünland fällt nicht unter den Schutz des § 28a NNatG. (bezugnehmend auf Seite 18 des LBP)</p> | <p>Baugebiet wurde von der UNB als schwierig angesehen. Die ursprünglich vorgesehenen extensiven Grünflächen innerhalb der Bebauungsplanung sind dabei nun als Scherrasenflächen zu entwickeln und entsprechend mit Wertstufe 1 in die Bilanzierung aufgenommen. Das daraus resultierende Wertpunktedefizit wird innerhalb der Kompensationsfläche A durch entsprechende Maßnahmen (Initialpflanzung von Feuchtgrünlandarten, Förderung degenerierter Flutrasen) jedoch vollständig ausgeglichen werden können. Im Rahmen der Umsetzung wird dennoch versucht, eine Extensivbegrünung der nicht überplanten Bereiche zu erreichen.</p> <p>20.7 Die Anregung wird berücksichtigt; der Umweltbericht und der landschaftspflegerische Begleitplan werden ergänzt. <i>Erläuterung:</i> Entsprechend der Stellungnahme ist mit Beginn der Baumaßnahme mit der Umsetzung der Kompensation anzufangen. Der Beginn der Kompensationsmaßnahmen wird jedoch spätestens 6 Monate nach Satzungsbeschluss erfolgen.</p> <p>20.8 Die Anregung wird berücksichtigt; der landschaftspflegerische Begleitplan wird überarbeitet. <i>Erläuterung:</i> Entsprechend der Stellungnahme wird der gesetzliche Schutzstatus im landschaftspflegerischen Begleitplan überarbeitet. Hieraus gehen keine Auswirkungen auf andere Planinhalte hervor.</p> |
| <p>21. FD Untere Bodenschutzbehörde 21.1 Nachsorgender Bodenschutz</p> | |

| Stellungnahmen / Anregungen | Abwägungsempfehlung |
|---|--|
| <p>Der Flugplatz wird gemäß § 2 Abs. 6 BBodSchG im Altlastenverdachtsflächenkataster der Stadt Emden unter der Kenn-Nr. 296 geführt. Bereits im Jahre 1990 wurden durch Beyer + Eickhoff Bodenuntersuchungen im Bereich der Tankanlage durchgeführt, seinerzeit konnte jedoch ein weiterer Handlungsbedarf in Form weitergehender Untersuchungen oder gar Sanierungsmaßnahmen auf Grund der vorgefundenen Stoffkonzentrationen nicht festgestellt werden.</p> <p>21. 2 Entsprechend der Vorgaben der TR Boden der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (Stand 05.11.2004) ist bei Baumaßnahmen durchzuführender Bodenaushub fachgutachterlich zu begleiten. Der anfallende Bodenaushub ist vor der Aufnahme und Verwertung zu beproben und zu analysieren und nach Maßgabe der TR Boden (Stand 05.11.2004) zu verwerten. Der Untersuchungsumfangs ist vornutzungsorientiert und dem abgestuften Mindestuntersuchungsprogramm nach Tabelle 11.1.2-1 der TR Boden entsprechend festzulegen. Die Verwertung des Bodens ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Diesen Sachverhalt bitte ich als textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p>21.3 Vorsorgender Bodenschutz Die durch den Bodenbiologen O. Kalberlah im Umweltbericht im Oktober 2007 unter Ziffer 5.1.3 bzw. in der landschaftspflegerischen Begleitplanung vom 12.10.2007 unter Ziffer 10.2 und Anlage 9 beschriebenen Vermeidungs- und Minierungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen bitte ich sowohl zeichnerisch als auch textlich festzusetzen.</p> | <p>21.1 Die Anregung wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. <i>Erläuterung:</i> Der Tankstellenbereich des Flugplatzes wurde in den Jahren 1999/2000 grundlegend saniert und technisch neu ausgerüstet. Seither finden in fünfjährigen Abständen Kontrollen des Tankstellenbereiches durch den TÜV Nord statt. Die letzte Überprüfung fand am 18.09.2006 statt, die jeweiligen Prüfprotokolle ergaben keinerlei Beanstandungen. Die bestehenden Prüfprotokolle liegen der Stadt Emden (Fachdienst Umwelt) vor uns werden auch weiterhin durch den TÜV Nord an die zuständige Behörde weitergeleitet.</p> <p>21.3 Die Anregung wird berücksichtigt; die Stellungnahme wird in einem städtebaulichen Vertrag berücksichtigt. <i>Erläuterung:</i> Die fachgutachterliche Begleitung kann über eine bauleitplanerische Festsetzung nicht öffentlich- rechtlich abgesichert werden. Einer Beurteilung des anfallenden Bodenaushubs ist bei fehlenden Verdachtsmomenten nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Der Inhalt der Stellungnahme wird jedoch innerhalb eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Emden und der Flugplatz Emden GmbH aufgenommen.</p> <p>21.3 Die Anregung wird berücksichtigt; der Umweltbericht und der landschaftspflegerische Begleitplan werden ergänzt. <i>Erläuterung:</i> Im Rahmen der geplanten Bauarbeiten wird eine ökologische Baubegleitung durch die Flugplatz GmbH beauftragt. Die ökologische Baubegleitung wird dafür Sorge</p> |

| Stellungnahmen / Anregungen | Abwägungsempfehlung |
|--|---|
| <p>Die aufgrund dieser Vorgaben durchgeführten Maßnahmen sind gegenüber dem Fachdienst Umwelt zu dokumentieren.</p> | <p>tragen, dass die Auflagen der Unteren Bodenschutzbehörde berücksichtigt werden und sämtliche Vorgehensweisen mit ihr abstimmen. Des Weiteren wird die ökologische Baubegleitung die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsaufgaben, die gemäß der Landschaftspflegerischen Begleitplanung Teil der B-Planung sind, sicherstellen. Die von der Bodenschutzbehörde geforderte Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen, wird in das Monitoring aufgenommen.</p> |
| <p>22. FD Untere Wasserbehörde Es sind keine Aussagen zu den zeichnerisch ersichtlichen Veränderungen im Gewässersystem und zur zukünftigen Ausgestaltung des Gewässersystems gemacht. Eine konkrete Stellungnahme ist somit nicht möglich. Für die Änderungen ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Diese ist bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Hierzu sind auch entsprechende Aussagen zur zukünftigen Hydraulik des Entwässerungssystems zu treffen.</p> | <p>22. Die Anregung wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. Es wird ein Oberflächenentwässerungsplan erstellt. <i>Erläuterung:</i> Durch die Ingenieurgemeinschaft ARGO wurde eine Fachplanung zur Oberflächenentwässerung (Wasserrechtlicher Antrag auf Einleitungserlaubnis) erstellt und mit der Unteren Wasserbehörde der Stadt Emden abgestimmt. Nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde Emden sind die neuen Entwässerungssysteme naturnah auszugestalten, um zusätzliche ökologische Funktionen für das Eingriffsgebiet zu schaffen. Innerhalb dieser Oberflächenentwässerungsplanung wird die zukünftige Hydraulik ermittelt und die Leistungsfähigkeit des Systems gem. DWA A118 nachgewiesen.</p> |
| <p>23. Nds. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr mit Schreiben vom 18.12.2007</p> <p>23.1 Bauverbots- und der Baubeschränkungszone Die Bauverbots- und der Baubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 Fernstraßengesetz (FStrG) sind zu beachten. Ich empfehle letztere nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen. Zu Werbeanlagen innerhalb der Baubeschränkungszone ist auf § 9 Abs. 6 und 2 FStrG hinzuweisen. Die Errichtung von Werbeanlagen als Nebenanlagen und als</p> | <p>23.1 Der Hinweis wird berücksichtigt; die Planunterlage wird redaktionell ergänzt. <i>Erläuterung:</i> Entsprechend der Stellungnahme werden die Bauverbots- und die Baubeschränkungszone gemäß § 9 Fernstraßengesetz (FStrG) nachrichtlich übernommen.</p> |

| Stellungnahmen / Anregungen | Abwägungsempfehlung |
|--|--|
| <p>hinzuweisen. Die Errichtung von Werbeanlagen als Nebenanlagen und als eigenständige Hauptnutzung, d.h. als sonstige Gewerbebetriebe ist unzulässig, bzw. bedarf der Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV-Gb.OL). § 9 Abs. 7 FStrG ist auf Anlagen der Außenwerbung nicht anwendbar.</p> <p>23.2 Lärmschutz</p> <p>Der Entwurfsbegründung nach ist im Rahmen der hier in Rede stehenden Bauleitplanungen ein schalltechnisches Gutachten erstellt worden. Dieses Gutachten liegt den mir zugeleiteten Planungsunterlagen nicht bei. Die Einstellungen und die wiedergegebenen Ergebnisse können folglich von hier nicht beurteilt werden.</p> <p>Nach den Festsetzungen des Planentwurfes ist eine Wohnnutzung gemäß § 8 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässig.</p> <p>Die Entwurfsbegründung führt aus, dass Verkehrslärm keine erheblichen Auswirkungen auf das Plangebiet hat. Dazu ist zu sagen, dass die Summenpegel aller Verkehrsträger im maßgeblichen Bereich in die Abwägung einzustellen ist.</p> <p>Zu den Ausführungen zu Lärmschutzwänden an der Autobahn A 31 ist festzuhalten, dass im seinerzeitigen Planfeststellungsverfahren zur Auslegung des Lärmschutzes die 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (16. BImSchV) herangezogen wurde. Eine Übernahme ohne erneute Abwägung kann daher nicht in Betracht kommen.</p> <p>Im Rahmen gemeindlicher Bauleitplanung sind die Orientierungswerte der DIN 18005 abwägungstauglich. Die mir zugeleiteten Planungsunterlagen enthalten keine methodisch übliche Prognose der Verkehrsaufkommen auf der Autobahn A 31 und keinerlei Sachstandserhebungen zu den damit einhergehenden schädlichen Umwelteinwirkungen. Dies alles lässt einen Abwägungsausfall § 1 Abs. 7 BauGB</p> | <p>23.2 Die Hinweise werden berücksichtigt; die Begründung und die Planunterlage werden redaktionell ergänzt.</p> <p><i>Erläuterung:</i></p> <p>Aufgrund der vorliegenden Stellungnahme wurde eine Ergänzung des schalltechnischen Gutachtens in Auftrag gegeben. Innerhalb der Ergänzung wurden entsprechend der Stellungnahme die Umweltauswirkungen durch den Verkehrslärm sowie durch den Fluglärm bewertet.</p> <p>Im Rahmen der Planfeststellung (1998) für den Verkehrslandeplatz wurden Siedlungsbeschränkungszonen mit einem Grenzsollpegel von 55 dB(A) festgesetzt. Die geplanten Gewerbeflächen befinden sich außerhalb dieser 55 dB(A) – Linie, d.h. der Fluglärm liegt unter diesem Grenzpegel und ist damit bei einem Orientierungswert von 65 dB(A) (tagsüber) gem. DIN 18005 zu vernachlässigen. Eine Überlagerung mit anderen Verkehrslärmimmissionen ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Die Inhalte der Planfeststellung zur BAB A31 werden nicht abwägungsfrei übernommen, sondern innerhalb des schalltechnischen Gutachtens ergänzt.</p> <p>Von der BAB A31 gehen am Tage Lärmimmissionen von 46- 60 dB(A) und in der Nacht von 40 – 54 dB(A) aus. Folglich werden die Orientierungswerte für</p> |

| Stellungnahmen / Anregungen | Abwägungsempfehlung |
|--|---|
| <p>besorgen. Von hier ist auf § 1 Abs. 6 Satz 1 i.V. mit Abs. 7 BauGB und darauf hinzuweisen, dass aus den hier geplanten Baugebieten keine Ansprüche wegen der von der Bundesautobahn A-31 ausgehenden Emissionen (Lärm, Licht, Stäube, Gase etc.) gestellt werden können.</p> <p>23.3 Luftrecht Aus luftrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Ich weise jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die Plangebiete der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes und des</p> | <p>Gewerbegebiete von 55 dB(A) nachts und 65 dB(A) tagsüber im gesamten Plangebiet eingehalten. Zu bemerken ist hierbei, dass der normalerweise anzusetzende Korrekturwert für die Straßenoberfläche von – 2 dB sicherheitshalber nicht angesetzt wurde, so dass auch künftige Verkehrssteigerungen und damit entsprechende Pegelerhöhungen mit abgedeckt sind. Für die gemäß 24. BImSchV einzuhaltenden Innenpegel für Wohnräume von 30 dB(A) nachts und 40 dB(A) tagsüber reicht der Schallschutz der aus Wärmeschutzgründen einzubauenden Isolierverglasung (ca. $R_w = 32$ dB) auch unter Berücksichtigung des Korrekturwertes E von 3 dB gemäß Tabelle 2 bei weitem aus, so dass zusätzliche Anforderungen an den Schallschutz in Bezug auf Verkehrslärmimmissionen nicht getroffen werden müssen. In den Bereichen mit Pegelwerten nachts > 45 dB(A) wird durch passiven Schallschutz sichergestellt, dass auch bei geschlossenen Fenstern (s. Bemerkung Beiblatt 1 zur DIN 18005) eine ausreichende Be- und Entlüftung der zum Schlafen genutzten Räume vorhanden ist. Folgende textliche Festsetzung wird aufgenommen: Innerhalb der Gewerbegebiete wird festgesetzt, dass alle Wohngebäude mit passiven Schallschutzmaßnahmen, der Schallschutzklasse II, zu versehen und nachzuweisen sind. Gem. VDI 2719 wird für Fenster der Schallschutzklasse II in eingebautem Zustand ein bewertetes Schalldämmmaß von $R_w = 32$ dB angegeben.</p> <p>23. 3 Der Hinweis wird berücksichtigt; die Planunterlage wird redaktionell ergänzt.</p> |

| Stellungnahmen / Anregungen | Abwägungsempfehlung |
|---|--|
| <p>Bebauungsplanes Nr. D 149 innerhalb des beschränkten Bauschutzbereiches des Verkehrslandeplatzes Emden liegen.</p> <p>Innerhalb dieses Bereiches dürfen Baugenehmigungen nur mit meiner Zustimmung gemäß § 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erteilt werden, da Bauwerke eine bestimmte Höhe nicht überschreiten dürfen.</p> <p>Die Erteilung oder Versagung meiner Zustimmung erfolgt auf der Basis einer gutachterlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG.</p> <p>Die Erteilung meiner Zustimmung und die gutachterliche Stellungnahme der DFS sind für den jeweiligen Bauherren kostenpflichtig.</p> | <p><i>Erläuterung:</i></p> <p>Der Inhalt der Stellungnahme wird als nachrichtliche Übernahme in die Planunterlage aufgenommen.</p> |
| <p>24. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie mit Schreiben vom 19.12.2007 [...]</p> <p>Bei diesen Leitungen ist ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten.</p> <p>Bitte beteiligen Sie die Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtschaft / Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Seit dem 20. Juli 2004 ist das Europarechtsanpassungsgesetz BAU (EAG Bau) in Kraft. Auf Grundlage dieses Gesetzes ist auch das Baugesetzbuch (BauGB) am 23. September 2004 neu gefasst worden. Für Flächennutzungspläne und Bebauungspläne ist nunmehr eine Umweltprüfung durchzuführen (§2 Abs. 4 BauGB). Gemäß §5 Abs.5 BauGB bzw. §9 Abs.8 BauGB ist dem Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplan eine</p> | <p>24. Die Anregung wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p><i>Erläuterung:</i></p> <p>Die in der Stellungnahme genannten Belange des Naturschutzes – hier Schutzgut Boden- sind bereits Bestandteil der Umweltprüfung und werden im Umweltbericht dokumentiert.</p> |

Stadium I (Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB)

| | |
|-----------------------------|---------------------|
| Stellungnahmen / Anregungen | Abwägungsempfehlung |
|-----------------------------|---------------------|

| | |
|---|--|
| <p>Begründung beizufügen, in der nach §2a die Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen und in einem Umweltbericht die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen sind. Die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser etc. sind zu berücksichtigen und darüber hinaus ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und die Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen für bauliche Nutzungen zu nutzen (vgl. § 1, § 1 a). Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen und landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur in notwendigem Umfang umgenutzt werden.</p> <p>Zur fachlichen Bewertung des Schutzgutes Boden im Rahmen von Bauleitplanungen bildet das Bundes-Bodenschutzgesetz die Grundlage. Hinweise zur Berücksichtigung von Bodendaten in der Bauleitplanung können dem Leitfaden "Bereitstellung von Bodendaten für die Bauleitplanung", Arbeitshefte Boden, Heft 2000/2, Schweizerbart'sche Verlagsbuchhandlung entnommen werden. Eine besondere Bedeutung kommt den natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens zu. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden (vgl. §1 BBodSchG). Böden mit einer besonders hohen Leistungsfähigkeit hinsichtlich dieser Funktionen gelten daher als besonders schutzwürdig und sollten vor einer Überplanung besonders geschützt werden. Der Leitfaden "Schutzwürdige und schutzbedürftige Böden" ist ebenfalls über die Schweizerbart'sche Verlagsbuchhandlung zu beziehen (Nachhaltiges Niedersachsen, Heft 25/2003).</p> <p>Zu den besonders schutzwürdigen Böden zählen in Niedersachsen danach insbesondere die folgenden Böden:</p> | |
|---|--|

| Stellungnahmen / Anregungen | Abwägungsempfehlung |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Böden mit besonderen Standorteigenschaften (Extremstandorte), • naturnahe Böden, • Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit, • Böden mit einem hohen Wasserspeichervermögen, • Böden mit einem hohen Filterpotenzial gegenüber Schwermetallen, organischen Belastungen und Nitrat, • Böden mit naturgeschichtlicher und kulturgeschichtlicher Bedeutung, • seltene Böden. <p>Eine Karte der schutzwürdigen Böden ist auf unserem Kartenserver im Internet eingestellt (www.lbeq.niedersachsen.de).</p> <p>Weiterhin empfehlen wir, vor der Festsetzung von Flächennutzungen zu prüfen, ob ggf. Bodenbelastungen durch Schadstoffe vorhanden sind. Dabei sind die fachlichen Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) bzw. der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) hinsichtlich der Aspekte Probenahme, Analytik und nutzungsspezifische Bewertung einzuhalten.</p> | |
| <p>25. Deutscher Wetterdienst – Abt. Personal u. Finanzen mit Schreiben vom 21.12.2007</p> <p>Nach eingehender Überprüfung der o. g. Unterlagen durch unsere Fachbereiche möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, dass die in den Rahmenbedingungen in Kapitel 1 im zweiten Abs. erwähnte evtl. gewerbliche Nutzung von Verkehrslandeplätzen, auch eine Nutzung im Rahmen der Logistik von Off - Shore Windkraftanlagen für den Verkehrslandeplatz in Frage kommen kann. Sollte dieser Fall eintreten, so muss der Deutsche Wetterdienst unbedingt erneut dazu gehört werden.</p> | <p>25. Die Anregung wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p><i>Erläuterung:</i></p> <p>Die logistische Versorgung ist eine der vordergründigsten Nutzungen von Verkehrslandeplätzen. Eine grundsätzliche Beeinträchtigung des Wetterdienstes durch die Logistik über dem Luftwege ist nicht erkennbar.</p> <p>Die Errichtung von Windkraftanlagen ist allein aus Gründen der Flugsicherheit grundsätzlich auszuschließen.</p> |

| | |
|-----------------------------|---------------------|
| Stellungnahmen / Anregungen | Abwägungsempfehlung |
|-----------------------------|---------------------|

| | |
|--|--|
| <p>26. Deutscher Wetterdienst – Abt. Messnetze u. Daten mit Schreiben vom 07.01.2008</p> <p>Wetterbeobachtung/Füllhalle (westlich S02 VLP)</p> <p>Bei Ausnutzung der möglichen Bauhöhe in Verbindung mit der geplanten GRZ von 0,8 ist eine visuelle Wetterüberwachung im Bereich von 000° bis 180° nicht mehr möglich. Darüber hinaus könnten, wg. der erforderlichen Freiflächen, auch keine Ballonstarts mehr durchgeführt werden.</p> <p>Windmessungen (nördlicher KF2-Bereich)</p> <p>Auch in 10m über Grund wird die Luftströmung durch stromaufwärts gelegene Hindernisse sehr stark verfälscht Um verwertbare Messergebnisse zu erhalten, wurden daher hindernisspezifische Mindestabstände festgelegt. Im geringen Umfang können die durch ein Hindernis verursachten Störungen auch durch eine Überhöhung der Sensorik kompensiert werden - eine Möglichkeit, die im Flugplatzbereich wg. der zu beachtenden Höhenbeschränkungen sicherlich nur im geringen Umfang genutzt werden kann.</p> <p>Um bei der möglichen Bebauung repräsentative Windwerte zu erhalten, müsste die Distanz Gebäude - Windmesser mindestens dem 15-fachen der Gebäudehöhe (d.h. ca. 120m) entsprechen.</p> <p>Messfeld - Klimagarten (südlich GEf1)</p> <p>Eine Beeinflussung der Messungen ist bei Ausnutzung der baulichen Möglichkeiten wahrscheinlich. Insbesondere die (Sonnen)Strahlungsmessung würde aufgrund der Gebäudeabschattungen in den Nachmittags- bzw. Abendstunden empfindlich gestört werden.</p> <p>Lösungsansätze</p> | <p>26. Die Anregung wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p><i>Erläuterung:</i></p> <p>Auf Grundlage eines gemeinsamen Ortstermins wurde die ursprüngliche Stellungnahme korrigiert und keine erheblichen Bedenken geltend gemacht Mit Schreiben vom 07.02.2008 hat der Deutsche Wetterdienst eine ergänzende Stellungnahme mit folgendem Inhalt gegeben:</p> <p>Der Entwurf des Bebauungsplans vom 16.10.2007 enthielt lediglich die Darstellung der überplanten Flächen mit den Nutzungsarten z.B. Maß der baulichen Nutzung wie GFZ, Gebäudehöhen usw.</p> <p>Um die in der Stellungnahme (vom 07.01.2008) aufgeführten mutmaßlichen Beeinträchtigungen auf die meteorologische Datengewinnung zu erörtern, wurde für den 01.02.2008 ein Ortstermin vereinbart. An dieser Erörterung nahmen Vertreter des Flugplatz Emden GmbH, des Ingenieurbüros, des Planungsbüros und des DWD teil. Diskussionsgrundlage war ein Ausführungsentwurf mit konkreter Verteilung und Dimensionierung der möglichen Bebauung.</p> <p>Nach Auswertung der vorgelegten (konkretisierten) Planungsunterlage, ergeben sich bzgl. einer Beeinflussung der meteorologischen Datengewinnung folgende Einschätzungen:</p> <p>Messfeld:</p> <p>Von den westlich und nördlich der Fläche vorgesehenen Gebäuden würden keine Beeinflussungen der Messungen ausgehen.</p> <p>Die Strahlungsmessung würde zwar in den winterlichen Abendstunden durch die max. 8 m hohen Gebäude gestört. Alternativ wäre auch ein Ausweichen zum Windstandort möglich, da dort die Horizontfreiheit gegeben ist.</p> |
|--|--|

| Stellungnahmen / Anregungen | Abwägungsempfehlung |
|---|--|
| <p>zu 1. Der DWD überplant sein bundesweites Messnetz. Planungsinhalt ist u.a. die Umwandlung einiger, z. Zt. noch mit Personal besetzter Wetterwarten, in automatische Wetterstationen. Diese Veränderung ist auch für den Standort Emden-Flugplatz geplant - d.h. mit Abzug des Personals entfallen sowohl die Augenbeobachtungen als auch die Radiosondenaufstiege. Die entsprechende Gebäudesubstanz wird entweder entfernt oder einer noch zu bestimmenden alternativen Verwendung zugeführt.</p> <p>Die Realisierung ist ein Teil der o.a. Planung. Das gesamte Projekt befindet sich in der ministeriellen Mitzeichnung (der DWD gehört zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung).</p> <p>Ein konkreter Termin für die Umwandlung der Wetterwarte Emden kann vermutlich im April 2008 genannt werden.</p> <p>zu 2. Verlagerung des Windmastes, unter Beachtung des Sicherheitsabstandes zur L/S-Bahn, in den nördlichen Teil der mit KF2 bezeichneten Fläche.</p> <p>3. Umsetzen des Strahlungssensors an den neuen Windmaststandort. In Abhängigkeit vom Nutzungsgrad der Gef1-Flächen wäre auch eine komplette Verlagerung des Messfeldes an den neuen Standort des Windmastes vorstellbar.</p> <p>Allgemein muss festgestellt werden, dass sich die Bedingungen für die repräsentative Messung meteorologischer Parameter durch die geplante Nutzungserweiterung verschlechtern werden. Sollte auch der Alternativstandort im nördlichen Bereich von KF2 aus luftrechtlicher Sicht nicht nutzbar sein, halte ich eine komplette Verlagerung der Station, nach Abzug des Personals, an einen geeigneteren Standort im Bereich Emden für sinnvoll.</p> | <p>Windstandort: Der Standort befindet sich am östlichen Rand des Flugplatzgeländes. Die Beeinflussung durch die geplante Gebäudesubstanz ist gering und lässt sich mit einer Erhöhung des Mastes auf 12 m kompensieren. Die Überhöhung wird aber nur für den Fall einer vollständigen Bebauung der überplanten Fläche erforderlich. Sollten nur die westlichen Hangars errichtet werden, kann von einer Überhöhung abgesehen werden.</p> <p>Zusammenfassung Die in der Stellungnahme von 07.01.2008 geäußerten Bedenken können zurückgenommen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Bebauung (Dimensionierung und Lage der Gebäude) gemäß Planungsentwurf vom 16.10.2007 ausgeführt wird und ▪ die Kosten für eine eventuell erforderliche Überhöhung des Windmastes, nach dem Verursacherprinzip vom Flugplatzbetreiber getragen werden. <p>Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. D 149 wird Dimensionierung und Lage der zukünftigen Bebauung sichergestellt. In den umliegenden Bereichen wird eine offene Bauweise mit einer max. Gebäudehöhe von 8 m festgesetzt. Diese Festsetzungen entsprechen dem städtebaulichen Gestaltungsplan. Bei einer erforderlichen Erhöhung des Windmastes wird eine Kostenübernahme durch die Flugplatz Emden GmbH erfolgen. Hierfür wird eine vertraglich</p> |

| Stellungnahmen / Anregungen | Abwägungsempfehlung |
|--|--|
| <p>27. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Luftfahrtsbehörde- mit Schreiben vom 12.12.2007</p> <p>Gegen das mit o.a. Schreiben vorgelegte Vorhaben bestehen aus luftverkehrsrechtlicher Sicht keine grds. Bedenken.</p> <p>Ich weise jedoch ausdrücklich darauf hin, dass das Plangebiet des Flächennutzungsplans und des B-Plans innerhalb des beschränkten Bauschutzbereichs des Verkehrslandeplatzes Emden liegt. Innerhalb dieses Bereichs darf eine Baugenehmigung nur mit meiner Zustimmung gemäß § 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erteilt werden, da Bauwerke eine bestimmte Höhe nicht überschreiten dürfen.</p> <p>Die Erteilung oder Versagung meiner Zustimmung erfolgt auf der Basis einer gutachterlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG.</p> <p>Die Erteilung meiner Zustimmung und die gutachterliche Stellungnahme der DFS sind für den jeweiligen Bauherren kostenpflichtig.</p> <p>Ich bitte entsprechende Hinweise in die Bauleitpläne aufzunehmen.</p> | <p>Vereinbarung erfolgen, wenn durch den Flugplatzausbau eine Beeinträchtigung der Windsensorik zu befürchten ist.</p> <p>27. Der Hinweis wird berücksichtigt; die Planunterlage wird redaktionell ergänzt.</p> <p><i>Erläuterung:</i></p> <p>Der Inhalt der Stellungnahme wird als nachrichtliche Übernahme in die Planunterlage aufgenommen (siehe hierzu auch Abwägungsvorschlag Nr. 23.3).</p> |
| <p>28. EWE NETZ GmbH mit Schreiben vom 19.12.2007</p> <p>Bedenken grundsätzlicher Art erheben wir gegen das oben genannte Vorhaben nicht; bitten jedoch um Beachtung bzw. Aufnahme folgender Hinweise:</p> <p>Unsere Gashochdruckleitung DN 350 PN 70 (Groothusen - Fehntjer Tief) mit Fernmeldekabel verläuft parallel zur BAB 31 innerhalb des Teilgeltungsbereiches B (siehe Plan).</p> <p>Erdgashochdruckleitungen werden zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und</p> | <p>28. Der Hinweis wird berücksichtigt; die Planunterlage wird redaktionell ergänzt.</p> <p><i>Erläuterung:</i></p> <p>Zur Absicherung der in der Stellungnahme genannten Hauptversorgungsleitung wird innerhalb des Teilgeltungsbereiches B ein zeichnerischer Hinweis über die Lage der Leitung aufgenommen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die genaue Lage der Leitung bei dem zuständigen Versorgungsunternehmen</p> |

Stadium I (Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB)

| Stellungnahmen / Anregungen | Abwägungsempfehlung |
|---|--|
| <p>der Instandhaltung gegen Einwirkungen von Außen in einem Schutzstreifen verlegt. Im vorgenannten Schutzstreifen (4 Meter rechts und 4 Meter links der Rohrachse) dürfen keine Gebäude oder bauliche Anlagen errichtet und keine tiefwurzelnden Bäume gepflanzt oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Hochdruckleitung beeinträchtigen oder gefährden. Auch das Befahren mit schweren Arbeitsgeräten, sowie das Lagern von Materialien ist unzulässig.</p> <p>Die Hochdruckleitungen sowie der Schutzstreifen sind durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert.</p> <p>Geeignete Versorgungsstrassen unter Einbeziehung der DIN Norm 1998 - Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen - sind in der Ausbauplanung zu berücksichtigen und mit uns abzustimmen. Entsprechende Planunterlagen sind zu erstellen.</p> <p>Ferner möchten wir auf die Erkundigungspflicht der Ausbauunternehmer hinweisen. Der Unternehmer genügt dieser Prüfungspflicht nicht, wenn er sich bei dem Grundstückseigentümer bzw. bei der örtlichen Stadt- oder Gemeindeverwaltung erkundigt. Vielmehr hat er sich bei dem jeweiligen Versorgungsunternehmen zu erkundigen, deren Leitungen vor Ort verlegt sind.</p> <p>Vor Beginn von Erschließungsmaßnahmen bitten wir um rechtzeitige Abstimmung der Arbeiten bzw. Terminabstimmung für eine gemeinsame Trassenbegehung.</p> | <p>einzuholen ist.</p> <p>Weiterhin wird in den Ausführungsplanungen zur Kompensationsmaßnahme aus die Lage der Leitung hingewiesen. Durch das festgesetzte Kompensationsziel Mesophieles Grünland in Verbindung mit einer Mahd der Fläche wird das Aufkommen von Büschen u. Bäumen unterbunden.</p> |
| <p>29. WINGAS GmbH mit Schreiben vom 19.12.2007</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Versorgungsanlagen teilen wir Ihnen mit, dass die o. g. Maßnahme sich im Bereich unserer Erdgashochdruckleitung Rysum-MIDAL sowie unserer Erdgasabsperstation Emden befindet.</p> | <p>29. Die Anregung wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p><i>Erläuterung:</i></p> <p>Der Inhalt der Stellungnahme ist bereits durch eine festgesetztes Geh-, Fahr- und Leitungsrecht sowie durch die textliche Festsetzung Nr. 9 abgesichert.</p> |

| Stellungnahmen / Anregungen | Abwägungsempfehlung |
|---|---------------------|
| <p>Der Trassenverlauf ist bereits in Ihren Plänen eingetragen.</p> <p>Unsere Erdgashochdruckleitung Rysum-MIDAL, DN 900/ MOP 90 bar, befindet sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens von 10,0 m Breite und ist kathodisch gegen Korrosion geschützt. Die Verlegung erfolgte i. d. R. mit einer Erdüberdeckung von mind. 1,0 m. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.</p> <p>Die WINGAS Versorgungsanlagen sind im planerischen Teile dargestellt und im textlichen Teil unter Punkt 5.2 (S. 14) berücksichtigt.</p> <p>Gegen die vorgesehene Maßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn die als Anlage beigefügten "Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen" Berücksichtigung finden.</p> <p>Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit der Erdgashochdruckleitung für WINGAS auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben.</p> <p>Dies gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb unseres Leitungsschutzstreifens. Zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitung führen wir im mehrjährigen Abstand turnusmäßig eine entsprechende Pflege des Schutzstreifens durch, da Baum- und Gehölzbewuchs die Leitung beschädigen kann.</p> <p>Dies ist keine Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Erdgashochdruckleitung. Solche Maßnahmen sind der WINGAS GmbH, Abt. GNT/T, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen.</p> | |

| Stellungnahmen / Anregungen | Abwägungsempfehlung |
|-----------------------------|---------------------|
|-----------------------------|---------------------|

| | |
|---|--|
| <p>30. PLEdoc GmbH mit Schreiben vom 12.12.2007</p> <p>In die Änderung des Flächennutzungsplans, in den Plan zur Kompensationsmaßnahmen und in den Bebauungsplan Nr. D 149 "Teilgeltungsbereich B" haben wir die Trassenführung der eingangs genannten Ferngasleitung grafisch übernommen, die Schutzstreifenbegrenzungslinien eingetragen und Leitungskenndaten hinzugeschrieben. Beachten Sie bitte, dass die Eintragung der Ferngasleitung im Plan zur Kompensationsmaßnahmen nur als grobe Übersicht geeignet ist.</p> <p>Von der Aufstellung des Bebauungsplans D 149 "Teilbereich A" werden von uns verwaltete Versorgungseinrichtungen der E.ON Ruhrgas AG nicht betroffen.</p> <p>Wir bitten Sie, den Verlauf der Ferngasleitung anhand der beigefügten Bestandspläne in die betroffenen Planunterlagen zu übernehmen, im Erläuterungsbericht entsprechend zu erwähnen und in der Legende zu erläutern. Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen.</p> <p>Die Darstellung der Gasversorgungsanlage ist in den Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der Leitung und Anlagen durch die Aufstellung des Bebauungsplans D 149 "Teilgeltungsbereich B" und die 54. Änderung des Flächennutzungsplans gewährleistet ist und durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen sich keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Leitung und Anlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.</p> | <p>30. Der Hinweis wird berücksichtigt; die Planunterlage wird redaktionell ergänzt.</p> <p><i>Erläuterung:</i></p> <p>Siehe hierzu Abwägungsvorschlag Nr. 28</p> |
|---|--|

| Stellungnahmen / Anregungen | Abwägungsempfehlung |
|--|---|
| <p>Bei der Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Aufstellung des Bebauungsplans beachten Sie bitte das beiliegende Merkblatt der E.ON Ruhrgas AG zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. In diesem Zusammenhang machen wir schon jetzt auf folgendes aufmerksam:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Zugänglichkeit der Versorgungsanlage und deren Kontrolleinrichtungen muss jederzeit gewährleistet bleiben. Insbesondere sind Zugangs- und Zufahrtswege zu erhalten. ▪ In Kreuzungs- und Aufweitungsbereichen von offenen Gräben darf zwischen der Sohle der Gewässer und dem Rohrscheitel der Ferngasleitung ein Mindestabstand von 0,8 m nicht unterschritten werden. Dieser Abstand ist ggf. durch den Einbau von Betonhalbschalen o. ä. dauerhaft zu gewährleisten. ▪ Stillgewässer und Feuchtbiopte dürfen nur außerhalb des Schutzstreifens der Ferngasleitung angeordnet werden. <p>Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass von der 54. Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans von uns verwaltete Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG nicht betroffen werden.</p> | |
| <p>31. FD Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz mit Schreiben vom 06.12.2007 Die als Gewerbegebiet ausgewiesenen Flächen bedürfen lt. DVGW-Blatt 405 einer Löschwassermenge von 3.200 l/min für den Grundschutz in einem Umkreis von jeweils 300 m. Es ist davon auszugehen, dass die erforderliche Wassermenge nicht über die öffentliche Wasserversorgung sichergestellt werden kann. Es sind somit mindestens zwei Löschwasserbohrbrunnen herzurichten. Im Verbund mit den vorhandenen Bohrbrunnen auf dem Flugplatzgelände sowie des angrenzenden</p> | <p>31. Der Hinweis betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wird im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet.</p> |

| Stellungnahmen / Anregungen | Abwägungsempfehlung |
|---|---|
| <p>mit den vorhandenen Bohrbrunnen auf dem Flugplatzgelände sowie des angrenzenden offenen Gewässers kann die Löschwasserversorgung damit als ausreichend für den Grundschutz angesehen werden. Für die Entnahme aus dem offenen Gewässer (Treckfahrtstief) ist eine DIN-gerechte Aufstell- und Entnahmestelle mit Saugrohranschluss zu erstellen. Die Standorte der Bohrbrunnen sind dem anliegenden Lageplan zu entnehmen.</p> <p>Die Planstraßen im neuen Planbereich sind den Erfordernissen der Feuerwehr entsprechend herzurichten (Kurvenradien, Wendekreise, Straßenbreiten, Mindestbelastung usw.)</p> <p>Die Feuerwehrezufahrt ist gem. StVO auszuschildern und freizuhalten.</p> | |
| <p>32. Stadtwerke Emden GmbH mit Schreiben vom 21.12.2007</p> <p>Wir danken für Ihr Schreiben vom 19. 11. 2007 und teilen Ihnen mit, dass wir gegen die geplante Änderung des Bebauungsplanes keine Bedenken haben.</p> <p>Vorhandene Versorgungsleitungen sind bei Baumaßnahmen zu sichern. Ein späterer Zugang bei eventuellen Störungen muss möglich sein.</p> | <p>32. Der Hinweis betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wird im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet.</p> |
| <p>33. FD Gesundheit mit Schreiben vom 27.11.2007</p> <p>Soweit sich bezüglich der Lärmimmissionen durch den Flugverkehr keine wesentlichen Veränderungen in der Belastung der Wohnbevölkerung ergeben und durch anzusiedelnde Gewerbebetriebe keine außergewöhnliche Gefahr im Sinne von An- und Abflugunfällen entsteht (z.B. Gefahrgutlagerung), bestehen von hieraus keine gesundheitlichen Bedenken zum Planungsvorhaben.</p> | <p>33. Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p><i>Erläuterung:</i></p> <p>Durch die Planung werden keine Verränderung bewirkt, die einen Anstieg der Flugbewegungen mit einer Zunahme des Fluglärms verursacht. Der durch den Verkehrslandeplatz zulässige Lärmpegel ist Bestandteil der Plansteststellung (1998) und entzieht sich damit der Bauleitplanung.</p> <p>Die Belange der Flugsicherheit sind mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt.</p> <p>Durch die Festsetzung von flächenbezogenen Schalleistungspegeln werden Immissionen ausgeschlossen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind,</p> |

Stadium I (Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB)

| | |
|-----------------------------|---------------------|
| Stellungnahmen / Anregungen | Abwägungsempfehlung |
|-----------------------------|---------------------|

| | |
|--|--|
| | Gefahren oder erhebliche Nachteile bzw. erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit herbeiführen. |
|--|--|

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 1 BauGB vom 19.11.2007 bis 21.12.2007

Folgende Stellungnahmen wurden von Bürgern abgegeben:

| | |
|--------------|--|
| Keine | |
|--------------|--|